

Publicationis seine Krafft und Verbindlichkeit haben / auch bey denen Wechselfn so vorher extrahiret, gelten / und also ad casus praeteritos, etiam in iudicio contradictorio pendentes, extendiret seyn.

Welchem nach wir unferer Magdeburgischen Regierung hiemit in Gnaden/ und zugleich alles Ernstes/ anbefehlen / sich hiernach gehorsamst zu achten / über diese unsere Wechsel Ordnung / nicht allein mit Nachdruck zu halten / und in allen darinn ausgedruckten Casibus darnach und anders nicht zu sprechen/ sondern auch dahin zu sehen / daß solches von denen Magistraten und Untergerichten gleichfalls geschehen/ selbigen in allen Stücken nachgelebet / und darwider keine Contravention verstattet werden möge / zu welchem Ende sie / unsere Regierung / unsern Fiscalischen Bedienten ernstlich zu injungiren hat / daß selbige auf die Magistrate und Unter-Gerichte / fleißig Acht haben / und die Contraventionen anzeigen solten / welche wir // der Gebühr nach zu straffen nicht ermangeln wollen. Gegeben Oranienburg den 25. April / 1703.

Friederich / König

B. F. v. Fuchs.

Von dem Handel in das Königreich
Pohlen, über Danzig und Königsberg.

Aus diesem Königreich wird fürnemlich viel Korn gebracht, als Roggen/ Weizen/ Gerste / Habern/ 2c. Rohes und zubereitetes Leder/ Zuchten Schlußker/ Polußker und Meyhylover nebst Brenz- Zuchten/ Steins